Bekanntmachung

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB bezüglich der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans des Marktes Essenbach durch Deckblatt Nr. 24 „Sondergebiet Photovoltaik, nördlich Oberahrain“

Der Marktgemeinderat hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in seiner Sitzung vom 08.11.2022 beschlossen, den Flächennutzungs- und Landschaftsplans des Marktes Essenbach durch Deckblatt Nr. 24 „Sondergebiet Photovoltaik, nördlich Oberahrain“ zu ändern. Der Vorentwurf des Deckblatts wurde in der öffentlichen Marktgemeinderatssitzung am 01.08.2023 zur Auslegung gebilligt.

Bezeichnung des Geltungsbereiches:
Das Planungsgebiet liegt nördlich des Ortsteils Oberahrain auf den Flurnummern 2030, 2031, 2032, 2033, 2035, 2035/1 und 2035/2 der Gemarkung Essenbach zwischen der Bahnlinie (Landshut – Plattling) im Süden und der Autobahntrasse A92 im Norden.

Die zu beplanende Gesamtfläche umfasst ca. 11,7 ha.

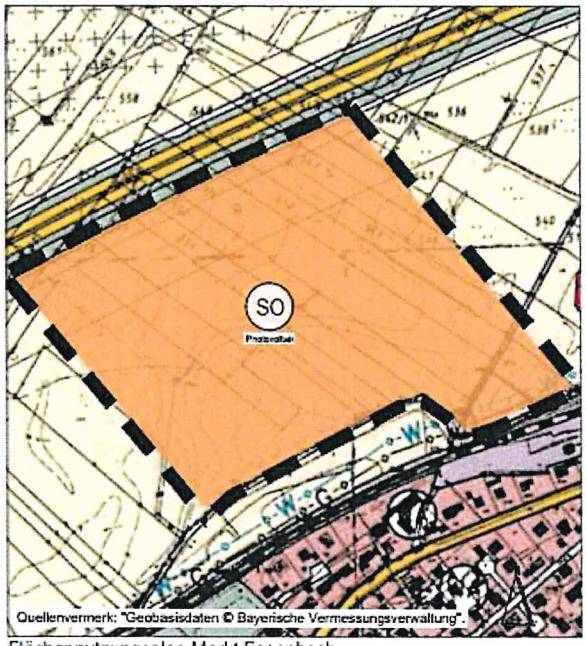

Flächennutzungsplan Markt Essenbach
24. Änderung

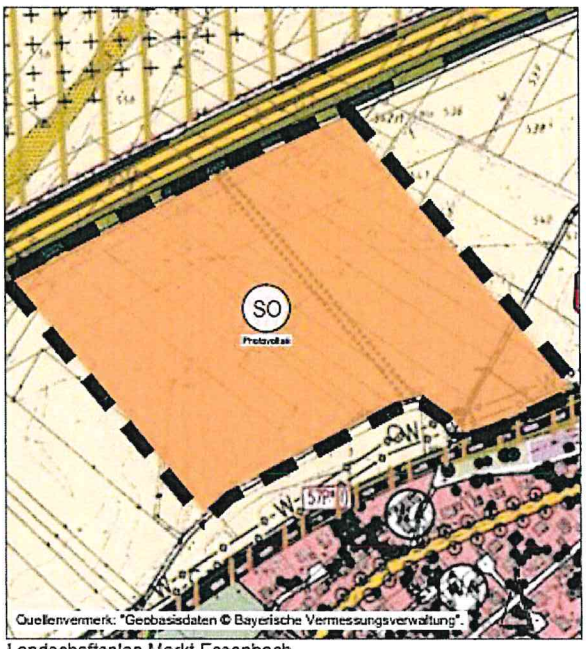

Landschaftsplan Markt Essenbach
24. Änderung

Der Vorentwurf zur Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans des Marktes Essenbach durch Deckblatt Nr. 24 „Sondergebiet Photovoltaik, nördlich Oberahrain“ mit der Begründung, dem Umweltbericht und dem Blendgutachten liegt im Rathaus der Marktverwaltung Essenbach, Rathausplatz 3, 84051 Essenbach, 1. Stock, Zimmer 16,

vom 25. August 2023 bis einschließlich 26. September 2023,

während folgender Zeiten Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich Dienstag von 13:00 bis 15:00 Uhr sowie Donnerstag von 13:00 bis 17:30 Uhr, öffentlich aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die Planunterlagen können zudem auf der Internetseite des Marktes Essenbach (www.essenbach.de) in der Rubrik Leben & Wohnen unter dem Bereich Bauleitplanung eingesehen werden.

Stellungnahmen können während der genannten Frist elektronisch übermittelt, in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans nicht von Bedeutung ist.

Fragen zur Planung können telefonisch während den Geschäftszeiten unter 08703/808-34 und 08703/808-27 oder jederzeit per E-Mail (heilmeier@essenbach.de oder schumann@essenbach.de) geklärt werden.

Essenbach, 17.08.2023

Schorn
Zweiter Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis:

Ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag an der Amtstafel

ausgehängt am: _____

abgenommen am: _____

Datenschutz / Hinweis nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weiter Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist der Markt Essenbach, Rathausplatz 3, 84051 Essenbach, E-Mail: rathaus@essenbach.de, Telefon: 08703 808-0. Die Daten werden im Rahmen des obengenannten Zwecks erhoben. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie im Internet unter https://www.essenbach.de/datenschutz/verzeichnis-ueber-die-datenschutzhinweisblaetter/ abrufen. Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:
Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB)